

Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung, graue Markierung in LBV = analog LBG (daher in beiden Tab. aufgeführt)

LBG	Bayern (BY)			
Arten der Zusatzbezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungsbezüge / Bleibeleistungsbezüge	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung (befr. o. unbefr.) mögl.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> <u>Bleibeleist.bezüge:</u> weiteres Einstellungsangebot / Ruf außerbayerischer HS</p> <p><u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe v. Leist.bezügen</p>	-	-	-
Besondere Leistungsbezüge	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> <u>betrifft:</u> a) bes. Leist. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung über mehrere J.; Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt, Berücksichtigung der Lehrevaluation; als Einmalzahlung o. mtl. Zahlung (befr. auf 5 J.; unbefr. nach wiederholter Vergabe) b) <u>Nebenamtsvergütung:</u> Präsidenten einer HS: max. für 4 h/Wo. für Lehrveranstaltungen, wenn sie Forschung u. Lehre im Nebenamt ausüben dürfen c) <u>Prof. als Materialprüfungsamtsleiter:</u> 50% (max. jedoch 12300 € / J.) der vom Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen d) <u>Prüfungsvergütung:</u> zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen bei Mitwirkung an Staatsprüfungen nach Schwierigkeit d. Prüfertätigkeit u. Ausmaß d. zusätzl. Belastung</p> <p><u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe v. Leist.bezügen</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> a) <u>betrifft:</u> bes. Leist. in <u>Forschung</u>, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung über mehrere J.; Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt (vgl. Spalte 2) b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> bei hauptamtl. Einwerbung v. Drittmitteln für Forschungs- / Lehrvorhaben u. Durchführung derselben, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden (Forschungs- u. Lehrzulage) max. 100 % d. jährl. GrG als Zulage</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> a) <u>betrifft:</u> bes. Leist. in Forschung, <u>Lehre</u>, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung über mehrere J.; Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt (vgl. Spalte 2) unter Berücksichtigung der Lehrevaluation b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> bei hauptamtl. Einwerbung v. Drittmitteln für Forschungs- / Lehrvorhaben u. Durchführung derselben, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden (Forschungs- u. Lehrzulage) max. 100 % d. jährl. GrG als Zulage (wird nicht auf LV angerechnet)</p>	<p><u>Besoldungsgr. W1:</u> a) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> bei hauptamtl. Einwerbung v. Drittmitteln für Forschungs- / Lehrvorhaben u. Durchführung derselben, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden (Forschungs- u. Lehrzulage) max. 100 % d. jährl. GrG als Zulage – Regelungen analog Prof. (siehe Spalte 3 „Forschung“ u. Spalte 4 „Lehre“) b) <u>Juniorprof. als HS-Lehrer:</u> spezifisch für Juniorprof – nach Bewährungsphase mit 1. Verlängerung d. Beamtenverhältnisses auf Zeit folgende Zulage: 7,5 % d. mtl. GrG c) <u>Prüfungsvergütung:</u> zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen bei Mitwirkung an Staatsprüfungen nach Schwierigkeit d. Prüfertätigkeit u. Ausmaß d. zusätzl. Belastung – Regelung analog Prof. (siehe Spalte 2 „Allgemein“)</p>

Funktionsleistungsbezüge	<u>Besoldungsgr. W2, W3 für Funktionsdauer (befr.):</u> ganz o. teilw. leist.- o. erfolgsabhängig <u>betrifft:</u> Mitglieder HS-Leitung, Prof. bzw. Dekane, Studiendekane mit bes. Aufgaben in d. HS-Selbstverwaltung <u>Kriterien:</u> abhängig v. Aufgabe, Verantwortung, Belastung, Größe u. Bedeutung d. HS / Fakultät (unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigung d. LV) <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe v. Leist.bezügen	-	-	-
---------------------------------	---	---	---	---

Quelle: Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) - vom 5. August 2010

LBV	Bayern (BY)			
Arten der Zusatzbezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungsbezüge / Bleibeleistungsbezüge	<u>Kriterien:</u> Qualifikation, Evaluierungsergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarktsituation <u>Berufungs- u. Bleibeleist.bezüge:</u> als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung (befr. o. unbefr.) mögl.; zurückzahlen, falls HS-Wechsel innerhalb von 3 Jahren seit Gewährung; neuer o. höherer Berufungs- u. Bleibeleist.bezug nach min. 3 Jahren <u>Voraussetzungen:</u> <u>Bleibeleist.bezüge:</u> weiteres Einstellungsangebot / Ruf außerbayerischer HS <u>RG-Fähigkeit:</u> keine Angaben	-	-	-

<p>besondere Leistungsbezüge</p>	<p><u>betrifft:</u> bes. Leist. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, über mehrere Jahre bei hauptamtl. Tätigkeit, Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt</p> <p><u>Kriterien:</u> a) bes. Leist. in d. Forschung (siehe Spalte 3: „Forschung“); b) bes. Leist. in d. Lehre (siehe Spalte 4: „Lehre“) c) bes. Leist. in der Weiterbildung (siehe Spalte 4: „Lehre“) d) bes. Leist. in d. Kunst – insbes.: 1. bes. Leist. in d. Kunstausbübung, insbes. herausragende Konzerttätigkeiten, 2. bes. Leist. in künstler. Entwicklungsvorhaben 3. herausragende u. insbes. durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen anerkannte künstl. Leist. e) bes. Leist. in d. Nachwuchsförderung – insbes.: bes. Initiativen u. Erfolge bei d. Betreuung v. Promotionen u. wiss. Qualifikationen, d. Betreuung des wiss. Nachwuchses, d. Leitung v. Graduiertenkollegs u.ä. als Einmalzahlung o. mtl. Zahlung (befr. auf 5 J.; unbefr. nach wiederholter Vergabe – frühestens aber nach 3 Jahren) – (gilt für a) – d))</p> <p><u>RG-Fähigkeit:</u> keine Angaben</p> <p><u>Vergaberahmen für bes. Leist.bezüge:</u> min. 15% d. insgesamt zur Verfügung stehenden Vergaberahmens d. HS</p>	<p><u>betrifft:</u> bes. Leist. in <i>Forschung</i>, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, über mehrere Jahre bei hauptamtl. Tätigkeit, Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt (vgl. Spalte 2)</p> <p><u>Kriterien – <i>Forschung</i> insbes. für:</u> 1. herausragende Forschungsleist., durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen, Forschungsevaluationen nachgewiesen, 2. bes. Leist. bei d. Umsetzung v. Forschungsergebnissen (z.B. Patente, Erfindungen, Forschungstransfer), 3. durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleist., 4. Erfolge bei Einwerbung v. Drittmitteln, 5. besondere Leist. beim Technologietransfer u. in d. angewandten Forschung u. Entwicklung an FHs, 6. bes. Leist. bei Aufbau Leitung v. Forschergruppen;</p>	<p><u>betrifft:</u> bes. Leist. in Forschung, <i>Lehre</i>, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, über mehrere Jahre bei hauptamtl. Tätigkeit, Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt (vgl. Spalte 2)</p> <p><u>1. Kriterien <i>Lehre</i> – insbes. für:</u> 1.1 Lehrleist., durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen, Lehrevaluationen nachgewiesen, 1.2 über d. LV hinausgehende bzw. nicht anzurechnende u. nicht gesondert zu vergütende Lehrtätigkeiten, 1.3 bes. Lehrbelastungen mit überdurchschnittl. Betreuungsaufwand, 1.4 bes. Engagement u. bes. Erfolge bei Studienreform, Internationalisierung d. Lehrangebots, Entwicklung neuer Studienangebote, 1.5 Einwerbung v. Drittmitteln für d. Lehre, 1.6 bes. Leist. bei Entwicklung bes. Lehrformen / Lehrmethoden, Verbesserung d. Lehrqualität / Lehr- u. Lernmaterial (z. B. multimediale Lehrangebote)</p> <p><u>2. Kriterien <i>Weiterbildung</i> – insbes. für:</u> 2.1 über d. LV hinausgehende bzw. nicht anzurechnende u. nicht gesondert zu vergütende Lehrtätigkeiten in d. Weiterbildung u. d. berufsbegleitenden Studiengänge, 2.2 bes. Lehrbelastungen mit überdurchschnittl. Betreuungsaufwand, 2.3 bes. Leist. bei d. Entwicklung v. Weiterbildungsangeboten</p>	
---	--	--	---	--

Funktions- leistungsbezüge	Besoldungsgr. W2, W3 – für Funktionsdauer (befr.): ganz o. teilw. leist.- o. erfolgsabhängig betrifft: Mitglieder HS-Leitung, Prof. bzw. Dekane, Studiendekane mit besondere Aufgaben in d. HS-Selbstverwaltung Kriterien: abhängig v. Aufgabe, Verantwortung, Belastung, Größe u. Bedeutung d. HS / Fakultät (unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigung d. LV) RG-Fähigkeit: keine Angaben	-	-	-
---------------------------------------	---	---	---	---

Quelle: Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) - vom 14. Januar 2011

Bemerkungen:

- *Ruhegehaltfähigkeit* (rgf/nrgf) im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz geregelt, daher nicht aus in LBG/LBV entnehmbar
- *Prüfungsvergütung*: „Beamtenen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen [...] Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Besoldungsordnung W kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Mitwirkung an Staatsprüfungen entstehen [eine Prüfungsvergütung gewährt werden]. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen.“ (LBG, Art. 61)

Zusätze BY:

Besoldungsdurchschnitt UNI: 84000 €/Jahr (LBG, Art. 73)

Besoldungsdurchschnitt FH: 69880 €/Jahr (LBG, Art. 73)

- *Besoldungsdurchschnitt* darf 1. im Vollzug und 2. durch Drittmittel um bis zu 5 v.H. der Jahresgrundgehaltssumme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 überschritten werden (LBG, Art. 73)

Grundgehaltssätze:

- GrG für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W (Monatsbeträge in Euro – gültig ab 1. Januar 2011): W 1: 3 800,00; W 2: 4 400,00; W 3: 5 250,00

Vergaberahmen:

- a) mindestens 15 v. H. des Gesamtbetrags der Hochschulleistungsbezüge der jeweiligen HS sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen (LBV, § 7)
- b) Bei herausragenden Berufungen / zur Verhinderung des Weggangs bes. qualifizierter Professoren können in bes. Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zunächst von der Anrechnung auf den individuellen Besoldungsdurchschnitt anteilig ausgenommen werden. Die nicht angerechneten Anteile der Hochschulleistungsbezüge werden auf den beim Staatsministerium gebildeten zentralen Ansatz verrechnet. Dem kann bei der Anpassung des individuellen Besoldungsdurchschnitts im Folgejahr Rechnung getragen werden (LBV, § 7)